

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Egon Fritz

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Telefon: 0641 306-1004/1016

Telefax: 0641 306-2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

II-Wei./si.- STV/0266/2011

08. März 2012

Niederschrift der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2011 TOP 31 - Bericht zum Wasserpreis, Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 08.08.2011 - STV/0266/2011

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

zum obigen Antrag, der in der Sitzung am 06.10.2011 beschlossen wurde, berichtet der Magistrat wie folgt:

1. Wie hoch waren 2008, 2009 und 2010 die sog. Leerkosten, welche die Stadt Gießen an den ZMW gezahlt hat?

Die Stadt Gießen hat keine Leerkosten an den ZMW entrichtet, sondern die Stadtwerke Gießen AG.

2. Welche Schritte hat der Magistrat unternommen, um den beträchtlichen Mehraufwand für die Leerkosten zu vermeiden, und was spricht gegen ein Ausscheiden aus dem ZMW oder gegen die Kündigung der Mitgliedschaft?

Das Regierungspräsidium Gießen hat nach schriftlicher Anfrage durch Verfügung vom 03.06.2003 mitgeteilt, dass die Kündigung der Mitgliedschaft im ZMW, die nur aus wichtigem Grund zulässig ist, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf (§ 21 Abs. 3 KGG). Dazu führt es aus:

"Die aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Kündigung aus wichtigem Grund setzt eine Abwägung der Interessen des kündigenden Mitglieds sowie des (Zweck-)verbandes (sic!) voraus.

Hierbei hat die Aufsichtsbehörde insbesondere zu beachten, dass ein Zweckverband für die von ihm zu erfüllende Aufgabe auf Dauer angelegt ist, so dass für jedes Verbandsmitglied zunächst eine Pflicht zur Verbandstreue besteht und eine Kündigung aus wichtigem Grund nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Diese Möglichkeit ist insbesondere kein Mittel, einen einmal

vollzogenen Beitritt wieder rückgängig zu machen, ohne dass das Mitglied Gründe geltend macht, die einen weiteren Verbleib im Verband für das Mitglied unzumutbar erscheinen lässt.

Die vorgenannten Ausführungen zeigen, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund als 'ultima ratio' gilt und dies auch aufsichtsbehördlich so zu beurteilen ist ..."

Daraus folgt, dass eine Kündigung wegen der Leerkosten aussichtslos ist, weil diese Kosten jedes Mitglied gleich treffen und daher kein Ausnahmefall ist, der allein eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen könnte. Abgesehen davon steht die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kündigung im Ermessen der Aufsichtsbehörde (vgl. auch VGH Kassel Beschl. v. 28.7.2005 - 5 TG 3920/04 -, HSGZ 2005, 428; VG Gießen Ur. v. 3.9.2004 - 8 E 3701/02 -, HSGZ 2005, 103).

3. Geben Sie eine genaue Aufschlüsselung des Pacht- und Dienstleistungsentgeltes in Höhe von 6.494.522,30 Euro für 2011, das die MWB an die Stadtwerke zu zahlen haben, und erläutern Sie die Berechnung.

Die Leistungsentgelte, die von den MWB an die SWG AG zu entrichten sind, ermitteln sich gemäß Abschnitt IV, § 11 des Pacht- und Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Gießen und der Stadtwerke AG. Hier sind die Grundsätze der Entgeltberechnung festgelegt. Auf dieser Basis ermitteln die SWG AG die in § 12 des Vertrages angegebenen Selbstkostenfestpreise.

Diese betragen für die Pacht nach Abschnitt II und für die technischen Dienstleistungen gemäß § 9

6.057.833,85 €

Hinzu kommt der Betrag für die kaufmännischen Dienstleistungen gemäß § 10 in Höhe von

436.688,45 €

Somit ergibt sich der Betrag von

6.494.522,30 €.

Die Richtigkeit der Ermittlung der Selbstkostenfestpreise wird durch die Prüfung des Regierungspräsidiums Gießen gewährleistet.

4. Wie hoch waren in der Gebührenkalkulation die Ansätze für die Konzessionsabgabe, die Löschwasserbereitstellungskosten, die Verzinsung des Anlagekapitals und das Unternehmerwagnis?

Die Konzessionsabgabe, die Löschwasserbereitstellungskosten, die Verzinsung des Anlagekapitals sowie das Unternehmerwagnis sind keine Positionen der Gebührenkalkulation. Die genannten Kostenbestandteile der Wassergebühr sind, soweit sie anfallen, im Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthalten und somit Teil der SWG AG-internen Kalkulation.

Die Konzessionsabgabe beträgt gemäß Konzessionsvertrag zwischen Stadt und SWG AG 12 % der Entgelte der Versorgungsleistungen.

Das Anlagekapital wird gemäß Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit 6% kalkulatorisch verzinst. Des Weiteren kalkuliert die SWG AG zur Abgeltung ihres allgemeinen Unternehmerwagnisses einen kalkulatorischen Gewinnaufschlag von 3 %.

5. Erläutern Sie, warum in der Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Gewinn angesetzt wurde, da für ihn nur eine Kann-Vorschrift gilt.

Die Gebühren werden von der Stadt bzw. den MWB kalkuliert. Sie beinhalten die Pacht-, Dienstleistungs- und Wasserlieferentgelte. Ein Gewinn für die MWB wird nicht kalkuliert. Für die

Trinkwassersparte der MWB ist ein Ergebnis von 0 Euro vorgesehen. Im Übrigen ist es dem Dienstleister SWG AG - wie auch jedem anderen Dienstleister - unbenommen, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch Gewinne zu kalkulieren.

Dass der von den SWG im Pacht- und Dienstleistungsvertrag angesetzte kalkulatorische Gewinnaufschlag von 3 % im Einklang mit den preisrechtlichen Vorgaben steht, hat der RP im Rahmen der Preisprüfung überprüft und bestätigt.

6. Wem gehören die Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung? Wenn den Stadtwerken: Wann und wie wurden sie verkauft?

Die Stadtwerke sind Eigentümer der Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung. Sie sind durch Ausgliederung aus dem städtischen Sondervermögen des Stadtwerkeeigenbetriebs auf die Stadtwerke AG übergegangen.

7. Wenn der Stadt: warum erscheint das Anlagevermögen in der Gebührenkalkulation?

Das Anlagevermögen würde auch dann in der Gebührenkalkulation erscheinen, wenn die Stadt Eigentümerin wäre (§ 10 Abs. 2 KAG). Offenbar ist der fragenden Fraktion nicht klar, dass Eigentum auch wirtschaftliche Lasten mit sich bringt.

8. Wie lautet der Bericht über die Prüfung des Wasserpreises durch den RP?

Der Bericht wurde dem Akteneinsichtsausschuss zur Übernahme der Wasserversorgung bereits zur Verfügung gestellt. Auf eine Wiedergabe an dieser Stelle wird deshalb verzichtet.

9. Die Stadt hat laut Dienstleistungsvertrag mit der SWG das Recht, in alle Unterlagen der SWG hinsichtlich der Wasserversorgung einzusehen und Kopien von den Unterlagen zu erhalten. Wie lautet die Stellungnahme des Rechtsamtes, die die Bürgermeisterin zu der Frage einholen wollte, ob der Magistrat das Recht hat, bestimmte Unterlagen (z.B. genaue Aufschlüsselung des Pacht- und Dienstleistungsentgelts) von der SWG einzufordern und an den Akteneinsichtsausschuss zur Kenntnis zu geben?

Das Rechtsamt hat am 22.06.2011 mitgeteilt, dass dem Einsichtsrecht des Akteneinsichtsausschusses nur die Akten unterliegen, über die der Magistrat verfügt. Über die Akten der SWG verfügt der Magistrat nicht. Daran ändert auch ein vertraglicher Anspruch der Stadt gegen die SWG auf Einsicht in Akten der SWG nichts.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greulich
(Bürgermeisterin)

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion / CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion / DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen